

Spuren hinterlassen

Die Zukunft der
Partei sichern

Informationen zu
Testament und Vermächtnis


DKP
Deutsche
Kommunistische
Partei

Parteivorstand

Hoffnungstraße 18
45127 Essen
Tel: 0201 - 17 78 89 - 0
Fax: 0201 - 17 78 89 29
E-Mail: pv@dkp.de
www.dkp.de

Liebe Genossin, lieber Genosse,

trotz mancher Probleme können wir auf unsere kleine DKP stolz sein. Wir feiern in diesem Jahr die Neukonstituierung der DKP vor 50 Jahren. Wir begeistern zehntausende Menschen auf unserem UZ-Pressfest, mobilisieren jährlich zum Gedenken an Rosa und Karl nach Berlin und leisten in den Kommunen, in den Gewerkschaften und in Bündnissen die notwendige Kleinarbeit, um unseren politischen Alternativen Gehör zu verschaffen.

Gemessen an unseren Aufgaben sind wir viel zu schwach. Wir stehen einer erfahrenen Bourgeoisie gegenüber, die ihre Interessen mit allen Mitteln durchsetzen will. Gemeinsam mit anderen demokratischen Kräften müssen wir ihr Schranken setzen. Gerade in einem der imperialistischen Zentren, dessen Herrschende wieder Kriege führen und Waffen in alle Welt liefern, lastet eine hohe Verantwortung auf uns.

Der Erhalt und die Stärkung der Kommunistischen Partei in diesem Land ist unsere historische Pflicht. Wir müssen die Voraussetzungen schaffen, damit auch die nächste Generation eine kampfstärke und zukunftsgewandte KP vorfindet.

Durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanzieren wir die laufende politische Arbeit. Für zukunftssichernde Investitionen und für nachhaltige Projekte sind wir auf Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse angewiesen.

Spuren hinterlassen - die Zukunft der Partei sichern!

Mit kommunistischem Gruß



Patrik Köbele
Vorsitzender der DKP



Klaus Leger
Bundeskassierer der DKP

Einleitung

Die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) finanziert sich zu über 90 Prozent aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Staatliche Zuschüsse erhalten wir nicht.

Unsere Partei hat es nach der Niederlage und Zerschlagung des Sozialismus geschafft, unter komplizierten Bedingungen ihre Arbeit bis heute zu finanzieren.

Dazu haben alle Mitglieder, Freundinnen und Freunde, Sympathisantinnen und Sympathisanten beigetragen. In oft komplizierten Situationen haben uns besonders die Erbschaften und Vermächtnisse geholfen.

Wir sagen deutlich und ehrlich, dass wir weiterhin für das politische Eingreifen der DKP auf solche Zuwendungen angewiesen sind.

Erbschaften und Vermächtnisse stärken die finanzielle Basis und ermöglichen Projekte, die über Tagesaufgaben hinaus weit in die Zukunft reichen. Unterstützung suchen wir jederzeit für die Bereiche: Internationale Solidarität, Jugendarbeit, Karl-Liebknecht-Schule – Bildungsarbeit, UZ und UZ-Online, Wahlkampf oder zentrale Arbeit.

Um unseren Kampf gegen Kapital und Kabinett weiter entwickeln zu können, sind wir also weiterhin auf private Initiativen und die finanzielle Unterstützung Gleichgesinnter angewiesen.

Um ein bisschen Licht in den Dschungel der Rechtsvorschriften zu Erbschaften und Vermächtnissen zu bringen, haben wir einige Tipps und Hinweise zu Testament und Vermächtnis zusammengestellt und hoffen, dass sie Euch und uns eine Hilfe sind. Bei Fragen oder Hinweisen, meldet Euch bitte bei uns.

Inhaltsverzeichnis

I. Warum ein Testament machen

- 1. Wenn der Staat erbt**
- 2. Gesetzliche Erbfolge**
- 3. Ehepaare, Lebensgemeinschaften**
- 4. Unverheiratete Paare**
- 5. Pflichtteil**

II. Was gibt es zu beachten

- 1. Allgemeines**
- 2. Der DKP etwas vererben**
- 3. Berliner Testament**
- 4. Erbvertrag**
- 5. Vermächtnis**
- 6. Schenkung**
- 7. Handschriftliches Testament**
- 8. Notarielles Testament**
- 9. Gebühren fürs notarielle Testament**
- 10. Aufbewahrung**
- 11. Steuern**
- 12. Ansprechpartner**
- 13. Antworten auf deine Fragen**

I. Warum ein Testament machen

Mit dem Testament hat jeder die Chance, sein Vermögen nach eigenem Willen unter Hinterbliebenen, Freunden und Organisationen zu verteilen. Denn per Testament kannst du die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen und das Erbe nach deinen Vorstellungen gestalten. Wer schon weiß, was mit seinem Vermögen nach dem Tod geschehen soll, für den ist es sinnvoll, seinen letzten Willen im Testament festzuschreiben. Allerdings macht nicht mal jeder dritte Volljährige hier zu Lande von seinem Bestimmungsrecht nach dem Tod Gebrauch. Auch für die Nachkommen und Erben ist ein Testament oft hilfreich, denn es kann Streit vermeiden.

Ein Testament braucht jeder, der mit der gesetzlich geregelten Erbfolge nicht einverstanden ist oder sein Vermögen nach anderen Quoten aufgeteilt sehen möchte.

Ein Testament kann aufsetzen wer volljährig ist, denn dann gilt er als „testierfähig“. Sinnvoll ist das allemal, denn in jedem Alter kann einen leider eine todbringende Krankheit oder ein Unfall ereilen. Wenn du vor hast die DKP als Erbin einzusetzen oder mit einem Vermächtnis zu bedenken (Geldbetrag oder Gegenstand), dann erledige dies am allerbesten zeitnah. Denn leider ist es in der Vergangenheit durchaus dazu gekommen, dass Genossinnen und Genossen ihr Erbe der DKP vermachen wollten, aber dies nicht passieren konnte, weil sie das benötigte Testament nicht aufgesetzt hatten.

Die DKP ist auf finanzielle Unterstützung ihrer Mitglieder und FreundInnen angewiesen. Erbschaften und Vermächtnisse stärken die finanzielle Basis und ermöglichen Projekte, die über Tagesaufgaben hinaus weit in die Zukunft reichen. Wir haben die Erfahrungen, dass Genossinnen und Genossen, die familiär keinen Anhang haben, oft gerne rechtzeitig ihren Nachlass regeln wollen. Dafür hat die DKP diese Hinweise erarbeitet. Sie sollen eine Hilfe sein. Auch notarieller oder anwaltlicher Beistand kann über die zentrale Finanzkommission beim Parteivorstand organisiert werden.

So kann sichergestellt werden, dass der Nachlass tatsächlich wirkt im Sinne des Schlusssatzes unseres Programms: „Wer die Welt verändern will, muss sie erkennen. Wer sich befreien will, braucht Genossinnen und Genossen. Wer Kraft entfalten will, muss sich organisieren. Wer ein freies menschliches Leben erringen, die Zukunft gewinnen will, muss kämpfen! Die Deutsche Kommunistische Partei hat sich nicht um ihrer Selbstwillen gebildet, sie wirkt mit der Arbeiterklasse und in der Arbeiterklasse für die Zukunftsinteressen der Menschheit. Soziale Sicherheit und Gerechtigkeit, Demokratie und Freiheit, Frieden und Sozialismus – dafür kämpft die Deutsche Kommunistische Partei.“

Egal wie alt man ist, Kommunistinnen und Kommunisten sollten ihre Nachlass-Angelegenheiten selber in die Hand nehmen. Jede Summe zählt und hilft, die Arbeit der DKP abzusichern. Da die DKP von der Erbssteuer befreit ist, nutzt zudem die gesamte von dir vererbte Summe der Parteiarbeit.

Wenn der Staat erbt

Wer keine lebenden Angehörigen mehr hat, der beerbt – außer er hat ein Testament aufgesetzt - automatisch den Staat. Es tritt jeweils das Bundesland als Erbe ein, indem du zuletzt gewohnt hast.

Gesetzliche Erbfolge

Nach dem deutschen Recht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt – und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen – sind Verschwägerete: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte der »Erblasser« keine gemeinsamen Vorfahren. Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner. Für den Ehepartner gilt ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihre Partner. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht.

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein: Zu den Erben der 1. Ordnung gehören nur die Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw. des Erblassers, also seine direkten Abkömmlinge. Zunächst erbt das Kind. Wenn das Kind bereits verstorben ist, erbt der Enkel. Wenn der Enkel auch nicht mehr lebt, erbt der Urenkel. Solange es jemanden gibt, der zur Gruppe der 1. Ordnung gehört, erbt keiner der entfernten Verwandten aus der 2. und 3. Ordnung.

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Nichten und Neffen des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen. Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.). Verwandte der 2. Ordnung können grundsätzlich nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind. Das Gleiche gilt für die 3. Ordnung.

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner

Ehepartner (eingetragene Lebenspartner sind hier gleichgestellt) stehen außerhalb dieser Ordnung, weil sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. Sie werden nach dem Ehegattenerbrecht behandelt. Der Ehepartner ist neben den Kindern und Kindeskindern zu einem Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung zur Hälfte gesetzlicher Erbe. Haben die Eheleute im »gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft « gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer

Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um ein Viertel.

Nur wenn weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung, noch Großeltern vorhanden sind, erhält der überlebende Ehepartner die ganze Erbschaft. Solange z. B. noch ein Neffe des Erblassers lebt, kann der Ehepartner nach der gesetzlichen Erbfolge nicht mehr als drei Viertel des Nachlasses erben.

Unverheiratete Paare

Für unverheiratete Paare gibt es kein gesetzliches Erbrecht. Wer sein Vermögen seinem Lebensgefährten vermachen will, der muss ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag aufsetzen.

Pflichtteil

Per Testament lässt sich die beschriebene gesetzliche Erbfolge aushebeln. Das heißt aber nicht, dass Ehepartner oder Kinder leer ausgehen, wenn man beispielsweise die DKP zur Alleinerbin für sein Vermögen bestimmt. Gesetzlich ist geregelt, dass die nächsten lebenden Verwandten (Ehepartner, Kinder, Enkel, Eltern des Erblassers) stets einen sogenannten Pflichtteil erhalten.

Diese Pflichtteilsberechtigten haben gegen den im Testament eingesetzten Erben – in diesem Beispiel die DKP - einen Anspruch auf Geldzahlung. Deren Höhe bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre. Der Pflichtteil gilt, ohne dass er im Testament erwähnt werden muss.

Der Pflichtteil bezieht sich ausschließlich auf den Geldwert nach Abzug aller Verbindlichkeiten. Ein Pflichtteilsberechtigter hat also keinen Anspruch auf bestimmte Gegenstände, z. B. ein Haus oder ein Schmuckstück.

Wenn du genau ermitteln möchtest, welche Pflichtteile im Erbfall anfallen, sprich am besten mit einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar. Die Finanzkommission kann Kontakte vermitteln.

II. Was gibt es zu beachten

In einem Testament kannst du grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was und unter welchen Umständen aus deinem Vermögen bekommen soll. Du kannst nach eigenem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen.

Der Vererbende muss dabei im Testament klar festlegen, wer Erbe ist und wer ein Vermächtnis (eine festgelegter Geldbetrag oder ein Gegenstand) erhält. Als Erben können lebende oder bereits gezeugte Personen eingesetzt werden.

Der Vererbende kann auch festlegen, wer Ersatzerbe wird, falls der ursprüngliche Erbe

vor ihm stirbt. Ein Erbe erhält einen Anteil am Vermögen, wenn er einer von mehreren Erben ist. Wenn mehrere Erben im Testament benannt werden ist der Erbe ein Mitglied der Erbengemeinschaft und hat somit bei allen Entscheidungen über den Nachlass ein Mitspracherecht. Oder der Erbe erhält das gesamte Vermögen, falls er Alleinerbe ist.

Der Deutsche Kommunistischen Partei etwas vererben

Erbe kann auch eine Organisation sein. Da für die DKP das Parteiengesetz gilt, bestätigt im Erbfall der zuständige Bundeswahlleiter das Anrecht der DKP gegenüber Nachlassverwaltern oder Gerichten.

Die DKP ist eine bundeseinheitlich handelnde Partei mit entsprechenden Untergliederungen. Entsprechend dem Parteiengesetz können Erbschaften vom Parteivorstand der DKP angenommen werden. Im Falle der Einsetzung der DKP als Erbe oder eines Vermächtnisses an die DKP ist im Testament der Parteivorstand der DKP als Erbe bzw. Vermächtnisnehmer zu benennen.

>> Wird die DKP als Erbin benannt, tritt sie die Rechtsnachfolge des Erblassers an. In diesem Fall kümmert sich die DKP also um alles was ansteht, mit allen Rechten und Pflichten. Sie kündigt noch bestehende Verträge, löst Konten auf, organisiert die Einäscherung/das Begräbnis. Entscheidend sind dabei deine Wünsche so wie du sie im Testament nennst. Sie werden von uns berücksichtigt und erfüllt.

Wenn die DKP nicht alleine erbt, also keine Alleinerbin, sondern Teilerbin ist, spricht sie sich mit den anderen Erben bei all diesen Dingen ab.

>> Bei einem Vermächtnis, vermachst du der DKP einen bestimmten Geldbetrag oder einen Gegenstand (Auto, Bücher, Haus). Vermächtnisnehmer haben nur Anspruch auf das im Testament genannte Objekte.

Möchtest Du Untergliederungen wie Bezirke, Kreise oder Gruppen im Testament bedenken, dann halte bitte Rücksprache mit der Finanzkommission. Es geht um Formulierungsfeinheiten, damit Dein Erbe auch ankommt. Nicht immer ist gesichert, dass sie von Seiten des zuständigen Amtsgerichts/Nachlassgerichts die Untergliederungen als Erbe rechtlich anerkannt werden.

Ebenso ist es hilfreich, eine Genossin oder einen Genossen mit der Abwicklung zu betrauen. Hierfür benennst du eine Genossin oder einen Genosse als Nachlassverwalter. Das kann beispielsweise ein Mitglied der Finanzkommission sein.

Berliner Testament

Sicherheit bietet Ehepartnern das Berliner Testament. Beide setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein. Stirbt etwa der Ehemann, erbt die Ehefrau alles. Sie kann über das Erbe frei verfügen und ist vollkommen abgesichert. Ihre Kinder und andere Erben – wie beispielsweise die DKP - erhalten vorerst nichts. Erst nach dem Tod der Ehefrau bekommen sie als Schlusserben den Rest.

Die Erbfolge ist festgelegt. Der Ehepartner, der geerbt hat, kann nicht einfach allein neu bestimmen, wer nach seinem Tod wie viel erben wird.

Scheitert die Ehe allerdings, sind Änderungen nur möglich, wenn beide zustimmen.

Bei großen Vermögen kann das Berliner Testament steuerliche Nachteile haben, wenn jeder Erbe steuerpflichtig ist. Denn wenn der Nachlass größer ist als der Erbschaftsteuerfreibetrag des Ehepartners (500.000 Euro) und nach dessen Tod größer als die Freibeträge der Kinder (jeweils 400.000 Euro), kassiert der Fiskus zweimal für dasselbe Erbe. Anders sieht es aus, wenn als Schlusserbe die DKP eingesetzt wird, weil sie als Partei von der Erbschaftssteuer befreit ist und somit an dieser Stelle keine erneute Steuerzahlung anfällt.

Vermächtnis

Durch die Anordnung eines Vermächtnisses im Testament kannst du einem Dritten ohne weitere Verpflichtung einen bestimmten Vermögensgegenstand oder einen Geldbetrag zuwenden. Der Bedachte wird in diesem Fall nicht Erbe, sondern hat als sogenannter Vermächtnisnehmer lediglich einen Anspruch gegen den oder die Erben. Diesen Anspruch muss er aktiv geltend machen. Die Erben müssen ihnen diese Vermächtnisgegenstände herausgeben.

„Mein Haus bekommt die DKP“ oder „Der DKP vermache ich 10.000 Euro“. Mit diesem Satz im Testament macht der Vererbende die DKP zum Vermächtnisnehmer aber nicht zum Erben.

Der Vorteil für den Vermächtnisnehmer: Um mögliche Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft muss er sich nicht kümmern. Er kann aber auch keinen Einfluss auf die Erbschaft nehmen. Ob jemand Erbe oder Vermächtnisnehmer ist, hängt übrigens nicht davon ab, wie er im Testament bezeichnet ist. Entscheidend ist allein, ob der Erblasser ihn an dem Nachlass als Ganzen beteiligt oder ob er ihm ausdrücklich nur einen bestimmten Gegenstand hinterlässt.

In jedem Fall muss der von dir „vermachte“ Betrag ausgezahlt, der von dir „vermachte“ Gegenstand übergeben werden. Einzige Einschränkung ist der eventuell auszahlende Pflichtteil.

Übergeben wird das Vermächtnis exakt an die von dir benannte natürliche oder juristische Person. Im Falle der DKP ist es die beste Lösung, an „die DKP“ oder „den DKP Parteivorstand“ zu vermachen. Auch bei einem Vermächtnis zahlt die DKP keine Steuern.

Willst du Untergliederungen wie Bezirke, Kreise oder Gruppen mit einem Vermächtnis bedenken möchtest, dann halte bitte Rücksprache mit der Finanzkommission. Wie bei der Einsetzung als Erbe geht es auch hier um Formulierungseinheiten, damit dein Erbe auch ankommt oder nicht etwa verlorenght, falls die Untergliederung bei der Testamentsöffnung vielleicht gar nicht mehr besteht oder neu strukturiert wurde und anders heißt.

Schenkung

Eine weitere Möglichkeit Vermögen zu übertragen, ist die Schenkung. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten, bei dem sich beide darüber einig sind, dass ein Gegenstand oder ein Recht unentgeltlich übertragen wird. Bei einer Schenkung auf den Todesfall schenkst du zum Beispiel einer Person oder beispielsweise der DKP bereits zu Lebzeiten einen Geldbetrag oder einen Vermögensgegenstand. Wirksam wird diese Schenkung jedoch erst im Todesfall. Bei Bankkonten gibt es die Möglichkeit eines Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall,

der einer Unterschrift bei der Bank bedarf.

Der Erbvertrag

Neben dem Testament gibt es außerdem noch den so genannten Erbvertrag. Dies ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, in dem zumindest eine Person letztwillige Verfügungen trifft. Diese können nicht einfach von dem Testierenden geändert werden, da ein Vertrag vorliegt. Bei einem Erbvertrag muss zwischen den Vertragspartnern keine bestehende Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegen. Für Menschen, die weder in einer Ehe noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist der Erbvertrag eine Möglichkeit, um gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.

Handschriftliches Testament

Damit ein selbst geschriebenes Testament rechtsgültig ist, musst du einige Punkte beachten. >>> **zur Form**

- **Eigenhändiges Testament:** Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst werden. Die Sprache ist egal. Ob Deutsch oder Kiswaheli – Hauptsache, ein Dritter versteht sie. Hauptsache es gibt keinen Zweifel, dass der Erblasser (also du) auch wirklich der Verfasser des Dokuments ist. Dabei gilt es sich darum zu bemühen, dass der Text auch leserlich ist. Traut man seiner eigenen Handschrift nicht, so kann man das Testament zusätzlich am PC schreiben und den Ausdruck beilegen, der dann quasi als Übersetzungshilfe dienen kann – der Ausdruck hat aber keine Rechtsgültigkeit. Auch dann nicht, wenn man in unterschreibt.
- **Form und Zeugen:** Egal ist schließlich, womit (z.B. Kugelschreiber, Bleistift, Kreide) und worauf (z.B. Papier, Bierdeckel, Hauswand) das Testament geschrieben wird. Die Hinzuziehung von Zeugen zu einem eigenhändigen Testament ist nicht erforderlich.
- **Überschrift:** Das Testament trägt im Idealfall die eindeutige Überschrift „Mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“ oder ähnliches. So wird klar, dass es sich nicht um die Notizen eines Brainstormings zur Verteilung des Vermögens handelt, sondern um das endgültige Ergebnis dieses Denkprozesses. Es ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, vereinfacht aber die Dinge im Erbfall enorm.
- **Unterschrift:** Das Testament muss unterschrieben sein, und die Unterschrift muss am Ende stehen. Unterschreibe dein Testament mit Vor- und Zunamen, damit vermeidest du Verwechslungen. Eine Selbstbenennung am Textanfang ersetzt die Unterschrift nicht (z.B. „Hiermit erkläre ich, Petra Zocks, die DKP zu meiner

Alleinerbin“). Besteht das Testament aus mehreren Blättern, reicht grundsätzlich die Unterschrift auf dem letzten Blatt, die Unterzeichnung jedes Blattes ist allerdings ratsam.

- **Ort und Datum:** Schreibe immer den Ort und das Datum in das Testament, damit es eingeordnet werden kann. Denn ein jüngeres Testament verdrängt ein älteres. Und wenn von mehreren gültigen, aber widersprüchlichen Testamenten keines als das jüngste ermittelt werden kann, gilt keins.
- **Legitimität:** Nur der Vererbende darf sein Testament schreiben. Verfasst es ein Dritter, ist es ungültig. Auch Handführen ist nicht erlaubt. In solchen Fällen gilt dann automatisch ein früheres Testament, falls vorhanden, oder die gesetzliche Erbfolge.
- **Ergänzungen:** Was im Testament vor der Unterschrift steht, hat rechtliche Gültigkeit, was danach kommt, nicht. Also muss man auf P.S. „Mir fällt gerade noch ein...“ verzichten. Stattdessen ist es sicherer, direkt das gesamte Testament neu schreiben, wenn der Punkt wichtig ist.
- **Neues Testament:** Man kann jedes Testament, eigenhändig oder notariell, jederzeit ohne Angabe von Gründen ändern, und es gilt immer das jüngste Dokument. Das ist ein Grund, warum man jedes Testament mit einem Datum versehen muss. Will man ein bisheriges Testament vollständig ersetzen, so empfiehlt sich in der neuen Version eine Klausel, die das auch ausdrücklich erklärt (z.B. „Hiermit widerrufe ich ausdrücklich alle früher von mir geschriebenen Verfügungen von Todes wegen.“). Ansonsten kann man nicht sichergehen, dass das frühere Testament seine Gültigkeit verliert. Wenn das neue Testament nämlich nur eine Art Zusatz darstellt („Meinen Lottogewinn vom Samstag vermache ich meiner Geliebten Irina“), treten damit quasi das Haupt- und das Zusatztestament beide in Kraft. Ist man sich unsicher, bietet es sich an, das Testament allerdings komplett neu zu schreiben und die vorherigen Versionen zu vernichten.

>>> zum Inhalt

- **Konkrete Angaben:** Lege so detailliert wie möglich fest, wer was bekommen soll. Das erspart später Streit. Vermeide Umgangssprache, denn wenn der Sohn die „Hütte“ erben soll, ist vielleicht nicht klar, ob es das Wohnhaus ist oder nur das Gartenhäuschen. Am besten listet man alle Daten (z.B. Bank, Kontoart, Kontonummer oder Name und Nummer eines Genossenschaftsanteils) auf. Die namentliche Zuteilung aller Nachlassgegenstände, von Wertpapier-, Bar- und Immobilienvermögen ist die eindeutigste Form und führt zu keinem Missverständnis. Spitz- und Kosenamen der Begünstigten sind erlaubt. Besser ist aber Vor- und Nachname zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- **Altersrenten nicht vererbbar:** Eine Rente ist nicht vererbbar. Das gilt für Sparer staatlich geförderter Altersvorsorge wie Riester- oder Betriebsrenten genauso wie für die gesetzliche Rente. Bei der Rürup-Rente gibt es eine Besonderheit, denn diese kann an die Ehefrau/den Ehemann übertragen werden. Private Altersvorsorgen (oftmals Lebensversicherungen) muss man genau prüfen, weil sie meist nach einer Mindestlaufzeit auszahlbar ist. Du siehst, es gibt Sonderformen, darum lohnt sich ein

Blick in das Vertragswerk. Unterstützung bieten wird dir gerne an.

- **Lebensversicherung auszahlen lassen:** Eine Kapitallebensversicherung enthält immer eine Todesfallleistung. Die Todesfallleistung erhält aber nur derjenige, der im Vertrag als Begünstigter festgelegt ist. Auch die DKP kann Begünstigte sein. Dafür ist aber zu Lebzeiten ein entsprechendes Schreiben an die Versicherung nötig. Idealerweise sendest du eine Kopie des Schreibens auch an die DKP zur Kenntnisnahme. Als Versicherungsnehmer kann man sich gegenüber der Versicherung ein Widerrufsrecht vorbehalten. So kannst du den Bezugsberechtigten ändern, wenn du das möchtest. Wenn die Bezugsberechtigung auch gegenüber den Erben gelten soll, ist es ratsam, das Widerrufsrecht der Erben erbvertraglich oder testamentarisch auszuschließen, da diese anderenfalls das Schenkungsangebot oder den Übermittlungsauftrag an den Versicherer widerrufen können.
- **Erben bestimmen:** Mit dem Testament kannst du einen oder mehrere Erben benennen. Dabei kannst du auch den jeweiligen Erbanteil festlegen. Beispielsweise kann die DKP als Alleinerbin benannt werden. Oder auch als Schlusserbin eines gemeinsamen Ehepartner-Testaments, dann erbt die DKP erst nach dem Tode beider Partner.
- **Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter:** Per Testament kannst du auch festlegen, welche Person sich nach deinem Tode um deinen Nachlass kümmern soll. Wird beispielsweise die DKP als Alleinerbin benannt, ohne eine namentliche Benennung des gewünschten Testamentsvollstreckers, beauftragt die DKP wiederum eine Vertreterin/einen Vertreter. Wenn du die Nachlassverwaltung in unsere Hände legst, so werden wir diese Aufgabe zuverlässig und diskret erledigen. Wir werden deinen Letzten Willen so erfüllen, wie du es von uns erwartest und wie du es in deinem Testament angeordnet hast. Selbstverständlich kümmern wir uns auch - falls gewünscht - um Grabpflege und die Erledigung aller auf uns als Erben zukommenden Verpflichtungen wie z.B. die Abwicklung von Vermächtnissen.
- **Einlage im Kampffonds der DKP:** Wenn du eine Einlage im Kampffonds der DKP getätigt hast, dann hast du hierzu einen entsprechenden Vertrag erhalten. Du hast das Geld der DKP als Darlehen gegeben, oftmals mit dem Vertragshinweis, dass das Geld nach deinem Tod an die DKP gehen und nicht zurückgefordert werden soll. Wichtig ist, diese Einlage noch einmal ausdrücklich im Testament an die DKP zu vermachen. Dies schafft Rechtssicherheit.
- **Emotionales:** Grundsätzlich will die Abfassung eines Testaments wohl überlegt sein. Nimm dir dafür ausreichend Zeit, gehe sachlich an dein Testament heran und berate dich mit anderen. Ein Testament abzufassen, das ist eine emotionale Angelegenheit. Schließlich führt man sich den eigenen Tod vor Augen.

Notarielles Testament

Wer auf Nummer Sicher gehen will, der kann sich von einem Notar beraten lassen. Das handschriftliche Testament ist zwar billiger als das notarielle.

Allerdings läufst du beim allein verfassten Testament möglicherweise Gefahr, formale Fehler zu machen oder missverständliche Anordnungen zu treffen. Das notarielle Testament (auf öffentliches Testament genannt) bietet den Vorteil, dass ein Notar es auf Gültigkeit der Verfügungen prüft und es mit seiner Unterschrift bestätigt. Dieses Dokument wird dann meistens vom Notar aufbewahrt, so dass auch die Gefahr des Verlustes oder der Manipulation ausgeschlossen ist. Für dieses Testament muss man Notariatsgebühren bezahlen, aber wenn die Vermögens- oder Familienverhältnisse sehr komplex und verflochten sind oder aber man Protest von einer Seite erwartet, ist es die beste Lösung.

Liegt ein notarielles Testament vor, kommt es nicht zu teuren gerichtlichen Auseinandersetzungen. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn z.B. ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Du ersparst dadurch den Erben Kosten.

- **Identitätsprüfung:** Beim notariell beurkundeten Testament prüft der Notar die Identität des Testierenden, so dass Streitigkeiten über die Echtheit des Testaments ausgeschlossen sind. Dafür lässt er sich einen gültigen Ausweis vorlegen.
- **Testierfähigkeit:** Ebenso hat ein Notar die Testierfähigkeit des Erblassers bei Errichtung des Testaments zu prüfen (die geistige Gesundheit), so dass spätere Streitigkeiten hierüber wesentlich unwahrscheinlicher sind.
- **Beglaubigung:** Auch ein handschriftliches Testament kann vom Rechtsanwalt oder Notar beglaubigt werden. Eine inhaltliche Prüfung des Testaments findet dabei allerdings nicht statt. Beglaubigt wird nur, dass man das Testaments in Anwesenheit des Notars selbst unterschrieben hat – und eben nicht eine andere Person.
- **Notfall:** Kann der Vererbende nicht mehr selbst schreiben, darf er in einem Fall einen Dritten schreiben lassen oder das Testament ausdrucken. Und zwar dann, wenn er seinen letzten Willen in einem verschlossenen Umschlag dem Notar überreicht. Dieser bestätigt den Erhalt schriftlich, liest das Testament aber nicht.

Gebühren fürs notarielle Testament

Beim Notar werden Gebühren fällig, doch das sollte kein Grund sein, auf diesen sicheren Weg zu verzichten. Übrigens sind die Gebührensätze klar festgelegt und meistens geringer als befürchtet.

Grundsätzlich richtet sich die Gebühr für ein notarielles Testament nach dem Wert des Vermögens, das vererbt wird. Dafür wird der Geschäftswert deines Besitzes ermittelt (Barvermögen, Haus usw.).

Die Kosten sind seit 1.8.2013 im Gerichts- und Notarkostengesetz – GnotKG geregelt.

Will ein Einzelner ein notarielles Testament über sein Vermögen von 10.000 Euro machen, so beträgt die Gebühr also rund 75 Euro. Bei einem Ehepaar-Testament verdoppelt sich der Gebührensatz, mindestens liegt die Gebühr hier bei 120,- Euro.

Hinzu kommen noch je nach Aufwand Schreibauslagen, Telefon- und Portokosten, die Kosten für die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister (z. Zt. 15 Euro) sowie die Umsatzsteuer. Wer nicht zum Notar fährt, sondern ihn zur Beurkundung nach Hause einlädt, der bezahlt dies ebenfalls zusätzlich.

Wer ein Testament beim Notar macht, der spart den Erben Geld und Zeit. Denn diese müssen sich im Todesfall nicht extra einen Erbschein ausstellen lassen. Das Testament ist als notarielle Urkunde ein zulässiger Ersatz für dieses Dokument. Kontakt zu Notaren gibt es über die Finanzkommission.

Aufbewahrung

Ein Testament nützt gar nichts, wenn es nicht gefunden werden kann. Und das möglichst schnell, da im Erbfall das Dokument oft zur Regelung laufender Geschäfte benötigt wird. Also nennt man seiner Familie den Namen des Notars, der es aufbewahrt, zeigt ihnen die Schublade, in der es liegt, oder hinterlegt das Testament beim Amtsgericht/Nachlassgericht, das nach einem Todesfall ohnehin die erste Anlaufstelle für die Erben ist. Setzt du die DKP als Erbin ein, ist es hilfreich, wenn du entsprechend der DKP mitteilst wo sich dein Original-Testament befindet.

- **Amtsgericht:** Das Testament lässt sich gegen Gebühr beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Dadurch stellst du sicher, dass es eines Tages auch wirklich eröffnet wird. Die Gebühr dafür beträgt unabhängig von der Höhe des Vermögens 75 Euro. Hinzu kommen derzeit 15 Euro für die Eintragung in das Zentrale Testamentsregister (www.testamentsregister.de). Willst du dein handschriftliches Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben, so benötigst du außer einem gültigen Personalausweis auch deine Geburtsurkunde.
- **Testamentsübergabe an Notar:** Ebenfalls gegen Gebühr kann jedes handschriftliche Testament beim Notar abgegeben werden. Dieser bewahrt es auf und übergibt es im Todesfall des Erblassers dem zuständigen Amtsgericht.
- **Notarielles Testament:** Ein notarielles Testament wird auf jeden Fall beim Amtsgericht hinterlegt. Der Notar kümmert sich darum.

Auch bei hinterlegten Testamenten können jederzeit Änderungen und Ergänzungen des Testaments/ Vermächtnisses vorgenommen werden. Diese Änderungen müssen entweder notariell beglaubigt oder stets mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Zudem wird bei Hinterlegung des neuen Testaments auch eine erneute Gebühr fällig.

Wenn du in deinem Testament die DKP als Erbin bestimmst oder ein Vermächtnis zukommen lassen willst, ist es ideal, wenn du uns darüber informierst. Bitte lass uns eine Kopie deines handschriftlichen Testaments oder des notariellen Testaments zukommen. Diese Kopie hat zwar keinerlei Gültigkeit, doch sie dient unserem Überblick und hilft bei der Umsetzung deiner festgehaltenen Wünsche. So wissen wir schon bei Bekanntwerden eines Todesfalls, also vor Testamentseröffnung durch das Nachlassgericht, was du dir konkret vorstellst.

Steuern

Wer per Testament die DKP als Erben einsetzt, verhindert nicht nur, dass sein Vermögen an den Staat geht. Auch die Steuer entfällt. Denn Parteien zahlen auf Erbschaften keine Steuern, sie erhalten den gesamten zu vererbenden Betrag. Die DKP ist als politische Partei im Rahmen des Parteienfinanzierungsgesetzes von der Erbschaftsteuer befreit.

Stand: Juli 2018

Antworten auf Deine Fragen

Die Finanzkommission beim Parteivorstand der DKP steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung (allerdings dürfen wir keine Rechtsberatung leisten). Du erreichst uns per Post, Mail oder Fax – oder ruf uns einfach an. Kontaktdaten siehe unten.

- Ich habe weiteren Informationsbedarf über Erbschaften/Vermächtnisse. Bitte ruft mich an.
- Ich möchte die Arbeit der DKP finanziell unterstützen. Bitte informiert mich über den DKP-Kampffonds.

Absender/in:

Vorname

Name

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Mail

DKP-Parteivorstand
Klaus Leger, Finanzkommission
Hoffnungstraße 18
45127 Essen
Tel. 0201 177 889 16
Mobil 0172 5326075
Fax 0201 177 889 29
www.dkp.de
finanzen@dkp.de